

**Historische**  
**REMARQUES**  
 Über die neuesten Sachen in *Europa*.  
 X. Woche.                      4. Martii 1704.



Herzogs ALBERTI zu Mecklenburg/ in Gadebusch  
 geschlagener Thaler von Anno 1543.



Auf der ersten Seite : Des Herzogs Brust-Bild in bloßem Haupte / mit einem Mantel / und einer goldenen Kette auf der Brust. Umschrift: ALBERTVS. DEI. GRACIA. DVX. MEGAPOL

Auf der andern : Ein Blumen-Creuz / und in jedem dessen Winkel / wie auch in der Mitte ein Wapenschild. Umschrift: MONETA. NOVA. GADSBVSSENSIS. 1543.

Wir haben vor acht Tagen einen dieses Herzogs Thaler / sammt dessen kurtzer Lebens-Historie angeführt / und zugleich desselben ganze Posteritæet in einer Genealogischen Tabelle vorgestellt. Hier folget ein anderer / so sonderlich dartenen von dem vorigen unterschieden / daß er zu Gadebusch / jener aber zu Güstrow geschlagen

geschlagen / woraus erhellet daß beyde Städte zu daziger Zeit mit Münzen versehen gewesen. Ja es finden sich auch Meckelburgische Thaler von fast gleichem Alter / die zu Schwerin und Grevesmölln geprägt / daß also damahls zum wenigsten vier Münz-Städte in dem Herzogthum Mecklenburg sich befunden. Die Grevesmöllner Thaler sind von unserm Alberti Bräder / Herzog Henrico dem Friedfertigen / führende auf einer Seite des Herzogs Brust-Bild mit einer guldnen Kette auf der Brust und umher : HENRICVS DEI GRACIA DVX MEGAPO auf der andern Creutz und Wapen wie auf diesem / mit der Umschrift : MONETA. NOVA. GREVESMOLENSIS. XXXX. (ist die Jahr-Zahl 1540.) und sind von solcher Gattung in eben dem Jahre zum wenigsten zweyerley Stempel vorhanden. Sonst ist auch von unserm Herzog Alberto ausser dem ist und vor acht Tagen angeführten noch eine dritte Art Thaler bekannt / auf deren erster Seite das Creutz mit dem Wapen / wie auf dem hier angeführten / mit dem Titel umher : ALBERTVS DEI GRACIA DVX MEGAPOL. Auf der andern das Bildniß unserm Hellandes stehende / haltende auf der linken Hand die Welt-Kugel / mit der rechten gen Himmel zeigende / neben ihm die Jahr-Zahl 1542. umher die Worte : SALVVM. FAC. POPVLVM. TVVM. DOM. (Herr mache dein Volk selig.) Halbe Orts Thaler finden sich von Alberto gleichfalls / auf denen sein Brust-Bild / haltende in der rechten einen mit Blumen gezeirten Stengel / dabey die Umschrift : ALBERTVS DEI GRACIA DVX MEGA. Auf der andern Seite die fünf Wapen ins Creutz gesetzt / mit dem in Nieder-Sächsischer Sprache abgefassten Wunsche umher : HELP. GOTH. GLVCK. BERCTH. 1525. Ob aber Thaler von dieser Gattung vorhanden / können wir nicht versichern.

### Catalonien.

Der Graf von Palma ist von Barcelona nachher Madrid gereiset / und Don Francisco de Velasco, sein Successor in der Viceroyauté, am 27. Januarii in bemeldter Haupt-Stadt angelanget / da er denn gleich den gewöhnlichen Eid / soches Fürstenthum bey allen Rechten und Freyheiten zu erhalten / abgelegt.

Catalonien eine zur Spanischen Monarchie gehörige / und eigentlich zu reden an das Königreich Arragonien verknüpfte Provinz / führet den Titel eines Fürstenthums / und hat gegen Norden das Pyrenäische Gebürge / gegen Abend Arragonien und Valencia, gegen Morgen und Mittag aber das Mitteländische Meer zu Gränzen. Das Land ist fruchtbar / obgleich an verschiedenen Orten grosse Berge; die Städte desselben / unter denen Barcelona das Haupt / schön / die Hafen gut / die Handlung einträglich / die Einwohner felegerrisch / frey und von ziemlichen Mitteln. Vor Zeiten hat es verschiedene Herren gehabt / zum Exempel die Römer / die Westgothen / die Saracenen / die Römischen Kayser Carolinischer Linie / zu welcher Zeiten besondere Fürsten oder Grafen in Catalonien die Ober-Herrschaft gesühret / von denen Raymundus V. endlich im 12. Seculo König in Arragonien geworden / und sein erblich Fürstenthum Catalonien als eine schöne Perle in die Arragonische

ische Krone versetzt. Unter seinen Nachfolgern wolte Martinus das Erbe wieder seines Bruders Johannis I. Tochter Jolantha, welche an Ludovicum II. König von Neapoli aus dem Hause Anjou vermählet war/ behaupten; worwieder sich die Einwohner/ insonderheit die von Barcelona, setzten/ und einige Zeit gleichsam einen Republicanischen Staat formirten/ endlich besagten König von Neapoli durch Gesandten als ihren Herrn zu sich riefen. Johannes von Anjou Herzog von Calabrien/ Königs Renati Sohn/ zog auch dilsals zu Felde/ konnte aber wenig gewinnen/ und nachdem er 1470. zu Barcelona verstorben/ blieb das Land König Johanni II. von Arragonten. Jedoch behielten die Franzosen ihre Prætenzion, welche sie auch/ nach ihrer Bewohnheit/ noch bis dato nicht gar fahren lassen/ obgleich König Franciscus I. auf selbige Anno 1544. im Frieden zu Crespi eine gänzliche Verzicht gethon. Anno 1640. revoltirten die Catalonier/ und ergaben sich abermahl an Frankreich/ welches auch seine Vice-Roys dahin geschickt/ und Barcelona bis Anno 1652. behauptet/ als in welchem Jahre die Stadt/ nach einer 15. monatlichen Belagerung/ von den Spaniern wieder erobert worden. Doch continuirte der Krieg bis 1659. da man endlich den Pyrenäischen Frieden wegen Catalonten dergestalt geschlossen/ daß das Land dilsseits des Gebürges/ namentlich die Graffschafften Roussillon und Conflans Frankreich/ der ganze Rest aber den Spaniern gehören sollte/ bey welcher Eintheilung es annoch beruhet.

Was aber insonderheit die Geseze und Gerechtsamen/ Privilegien und Freyheiten der Catalonter betrifft/ so sind solche sehr groß/ und deren Hochhaltung bey den Einwohnern von vielen hundert Jahren her/ so tief eingewurzelt/ daß sie lieber das Leben/ als eine Veränderung oder Verringerung derselben zulassen. Anfangs zwar hat man sich in solchem Lande/ gleichwie durch ganz Spanien/ der Gothischen Geseze bedienet/ welche aber im Jahr Christi 1063. von Ramon oder Raimondo Berengario dem Ältern abgeschafft/ und die icht üblichen an deren Stelle eingeführet worden. Denn als 1063. Pabst Alexander II. wieder den in Arragonten noch beliebten Gegen-Pabst Cadolum erwöhlet worden/ schickte er den Cardinal Hugonem Candidum nach Arragonten/ welcher es auf dem Concilio zu Jacca dahin richtete/ daß das alte Gothische Officium, Missale und Breviarium abgeschafft/ und die Römischen Kirchen-Ceremonien angenommen worden. Als der Päpstl. Nuncius zurück reistete/ zog er durch Catalonten/ und erzählte dem Grafen Raymond, was er daseibst ausgericht. Dieses gefiel insonderheit des Grafen Gemahlin Almoïda sehr wohl/ welche aus Frankreich bürtig/ und also an die Römischen Ceremonien gewöhnet war/ an den Gothischen aber einen Verdruß hatte/ daher sie ihrem Herrn so viel anlag/ daß er endlich der Arragonten Exempel zu folgen sich entschlossen. Zu dem Ende ward in Barcelona ein Concilium gehalten/ und auf einmüthige Bewilligung der Geistlichen/ die alten Gothischen Kirchen-Gebäude abgeschafft/ die Römischen aber an deren Stelle angenommen/ insonderheit aber geboten/ daß die Geistlichen unbewehret leben sollten/ da sonst die

Priester-Ehe von des Gothischen Königs Virax Zeiten her/ in Spanien gebräuchlich gewesen. So bald die Aenderung der Geistlichen Satzungen / nahm man dergleichen auch in Weltlichen vor / und ward zu dem Ende noch vor Scheidung des Conclii ein Land Tag oder Cortes zu Barcelona angesetzt/ auf welchem der Graf die Abschaffung der alten Gothischen Gesetze proponirte. Selbige ward stracks beliebt / und von denen Ständen 21. der Vornehmsten und gelehrtesten Männer erwöhlet / welche aus den Gothischen und Römischen die besten Gesetze ausgelassen / und also ein eigenes Land Recht / so noch bis dato üblich / verfertigt / welches 1068. geschehen. Es soll auch auf diesem Land-Tage das ganze Land in 9. Bisthümer (davon 10. noch 7. übrig) 9. Grafschaften / 9. Vice-Grafschaften / 9. Baronien, 9. Edle Herrschaften und 9. Valvassorien etngetheilet seyn worden / wiewohl andere dieses in Zweifel ziehen / und die ganze Eintheilung verworffen.

Das zusammen getragene Land-Recht nannten sie in ihrer Sprache Ulagas, auf Latein Usatica oder Usaticos, weil solches nemlich zum täglichen Gebrauch und Gewohnheit / welche so gut als ein Gesetz / gestiftet worden / dahero auch ein berühmter Catalonischer Secretent das Wort Ulagas von dem Französischen Ulagas herleitet. Nach der Zeit sind die Landtags-Schlüsse und andere Verordnungen darzu gekommen / daß also 1319er Zeiten das ganze Corpus Juris Usaticorum aus dreyn Voluminibus bestehet / wiewohl das letztere nicht im Brauch. Denn im ersten sind die von besagtem Grafen Raymundo Berengario gestiftete Usatici, im andern die nachgehends zu unterschiedenen Zeiten dazu gekommene Landtags-Schlüsse / im dritten aber nur die überflüssigen / abgeschafft und anderwärts verbesserten Ordnungen enthalten. Es hat aber durch diese Gesetze die Freyhelt der Einwohner nicht ab / sondern vielmehr zugenommen / wie denn Graf Raymund Beranger gleich Anfangs diese Worte gebraucht: Es sollte dieses Land-Recht angenommen werden / und gültig seyn / weil es an statt der strengen Gothischen Gesetze aufgesetzt worden. Seine Nachfolger sind noch weiter gegangen / und haben sich der freyen Gewalt / allein Gesetze zu geben / welche ihnen Krafft der Souveraineté zustunde / freywillig begeben / und selbige denen versammelten Ständen aufgetragen / welches auf dem Land-Tage zu Barcelona Anno 1283. von König Petro III. in Arragonen (welcher in Catalonien dieses Nahmens der zweyte) geschehen. Denn daselbst hat er ausdrücklich verordnet / daß Er und seine Nachfolger die Land-Tage innerhalb Catalonien auszuschreiben / und auf selbigen mit Beyrathen und Einwilligung der Prälaten oder Geistlichen / Baronen, Edeln / Städte und Gemeinen / von der Landes Regierung und Anordnungen der Gesetze zu handeln / sollten gehalten seyn. Ja Er ist gar so weit gegangen / daß er auch keinen Land Tag / es sey denn aus höchst-wichtigen Ursachen / auszuschreiben versprochen / dahero es nachgehends geschehen / daß der von der Königin Maria nach Tortosa ausgeschriebene Land-Tag zertrissen worden / weil nach der Stände Vorgeben / die bloße Furcht des Französischen Krieges die Ursache der Ausschreibung gewesen.

Es bestehet aber 10. ein Landtag daselbst aus dreyn verschiedenen Armen (Brachiis, den also nennen es die Catalonier) oder Ständen / dem Geistlichen / Kriegerischen / und König-

Königlichen. Der Geistliche beruhet auf dem Erzbischoffe zu Tarragon, und 2. Bischöffen / nemlich dem zu Barcelona, Lerida, Tortosa, Girona, Vique, Urgel, Perpignan, und Salsona, ingleichen denen Aebten und Dom-Capitelu/ Prioren der Capitel/ und Commendatozen des Maltheser-Ordens. Das Brachium Militare oder Ritterliche Stand fasset in sich die Herzoge/ Marckgrafen/ Grafen/ Vice-Grafen/ Baronen, Edelleute und Ritter / welche Lehn-Leute in Catalonien haben. Im Königlichen Stande sind alle Gemeinden oder Städte und Flecken / so dem Könige unmittelbar unterworfen / und durch ihre Syndicos auf dem Land-Tage erscheinen. Vor Königs Petri II. Zeiten aber ist dieser Unterscheid ganz nicht im Brauch gewesen. Es hat auch ein jedes von diesen Brachiis sein besonders Archiv, welches einige als eine von Kayser Ludovico Pio erhaltene Freyheit angeben / so aber irrig / massen erst Anno 1510 auf dem Land-Tage zu Montifone durch eine besondere Ordnung dieselbigen von König Ferdinando Catholico eingeführet worden.

Der größte Zufug zu denen Ulaticis ist unter König Jacobo oder Jaimo I. gesehen / welcher zu Anfange des 1240. Jahrs die Prälaten/Baronen, Ebelen und Gemeinden / oder der Städte und Flecken Syndicos auf den Land-Tag nach Barcelona beruffen / und darselbst viele heilsame Verordnungen und Gesetze gestiftet. Wie heilig und hoch die Einwohner diese ihre Rechte und Freyheiten schätzen / erhellet daraus : Daß als König Petrus III. der Grosse in Arragonien Anno 1277. sich bemühet / einige Catalonische Gesetze/ so er vor unnützlich achtete / abzuschaffen oder zu verbessern / das ganze Fürkenthum sich darwieder gesetzt / so daß er hernach auf dem 1284. zu Barcelona gehaltenem Land-Tage alle und jede Rechte nicht nur confirmiret / sondern auch noch verschiedene heralliche Privilegia und Freyheiten den Ständen erhellet. Ferner erschetnet solches daraus/daß die Könige mit den Untertanen wegen deren Festhaltung ein gewisses Pactum errichtet / sie also solche ganz und gar nicht übertreten dürfen / weswegen sie auch Leyes pactadas von den Einwohnern genennet werden/dahero auch die Catalonier ihrem Könige nicht ehe huldigen/ bevor er sich mit einem Eide verbunden / sie bey allen ihren Rechten und Berechtigkeiten zu schätzen und zu handhaben. Dahero als König Petrus IV. sich wegerte solchen Eid abzulegen / wollten die Stände auch nicht ehe huldigen/ und ihn vor ihrem Könige erkennen / bis er solches gethan. Ferdinandus Catholicus hat diesen Eid gar dreymahl schweren müssen/ zum erstenmahl als er in Lerida seinen Einzug gehalten/ zum andern zu Barcelona in der Haupt-Kirche/ und zum drittenmahl auf dem Land-Tage vor der von den Ständen empfangenen solennen Huldigung. Das neueste Exempel haben wir noch an Philippo V. welcher auf dem Land-Tage zu Barcelona solchen Eid ebenfalls abgelegt. Müssen nun solches die Könige thun / so ist es kein Wunder / daß man von deren Statthaltern ein gleiches fordert. Wenn auch neue Gesetze oder Verordnungen zu machen und einzuführen / so werden solche von denen Ständen auf dem Land-Tage vorgetragen/ und dem Könige bloß zur Bestätigung vorgelegt.

### Deutschland.

Paderborn. Nachdem bereits vor einigen Wochen der Hochwürdig Hochgebohrne

böhrne Herr Franciscus Arnoldus, Freyherr Wolff Metternich zur Gracht, / zu hiesel-  
gem Coadjutor und künftigen Successor von dem Pabst confirmirt worden; so ha-  
ben Ihro Hoch-Eürstliche Gnaden der Bischoff deswegen am 1. Febr. das Te Deum  
unter Trompeten- und Pauken-Schall/ auch Lösung des Geschüzes intoniren lassen.  
Darauf der Bischoff mit der ganzen Hof-Statt sammt vielen andern Capitularen/  
und allen der Stadt vornehmsten Geistlichen und Weltlichen Personen / von dem  
Herrn Coadjutore in seinem Hof-magnifique tractirt worden.

Das Bischoffthum Paderborn in Westphalen/ so 20. Städte/ 20. Vogteyen und  
Schlöffer/ 16. Klöster und 14. Kirch-Spiele hat/ hat Kayser Carolus der Grosse/nach-  
dem er die Sachsen überwunden / gestiftet / und gleich Anfangs einen Synodum da-  
selbst gehalten / auf welchem die vornehmsten Herren des Landes und eine grosse  
Menge Volcks getauft / und gute Geseze gestiftet worden. Von hieraus hat sich  
die Christliche Religion durch ganz Westphalen ausgebreitet; und wird vorgege-  
ben / es wäre diesem Stifte deswegen ein rothes Creutz zum Wapen ertheilet wor-  
den / weil darinnen die durch viele bluttige Schlachten überwundenen Sachsen und  
Westphalen zu erst angefangen unter diesem Zeichen der Christen zu streiten. Die  
von Carolo erbaute Dohm-Kirche zu Paderborn hat Pabst Leo III. welcher wegen  
der Römer-Verfolgungen seine Zuflucht nach Paderborn zu besagten Kayser genommen/  
selbst eingeweiht / und mit denen aus Rom gebrachten Reliquien des Erg-Märtir-  
vers Stephani beschencket / und das Bisthum bestärket / so zu Ende des achten  
Jahr-Hunderts/ im vierdten Jahr des ersten Bischoffs Hatamari geschehen. Zum  
Advocato oder Vogt dieses neuen Stiffts machte Carolus Witikindum Grafen von  
Svalenberg und Waldeck / bey dessen Nachkommen diese Würde verblieben biß  
auf einen andern Grafen / der auch Witikindus geheissen / welcher als er mit Kayser  
Friderico dem Roth-Bart ins gelobte Land ziehen wolten/ und ihm die Keisefosten  
gefehlet / die Advocatur dem Bischoffe vor 300. Marc Silber abgetreten.

Unter denen vornehmsten Wohlthätern dieser Kirche wird gezehlet/ Graf Do-  
deco, der seine Güter dem Stifte geschendet / welche Schenkung Kayser Henri-  
cus II. Anno 1021. bestärket. Uns Jahr Christl. 1312. da die Grafen von Stop-  
pelberg ausgestorben / ist ein Theil ihrer Graffschafft ans Stift gekommen. Die  
wegen des Sauer-Brunnens berühmte Graffschafft Pyrmont suchte Bischoff Rember-  
tus mit aller Macht/ als ein verledigtes Lehn/ an dieses Stifte zu ziehen / wie die  
Grafen von Spiegelberg / auf welche es nach denen von Schwalenberg gekommen/  
abgestorben; doch kunte er nichts erhalten/ sondern die Erbschafft fiel auf die Gra-  
fen von die Tppe / und von diesen an die von Gleichen. Als auch diese zuletzt  
abgestorben kam Pyrmont an die Grafen von Waldeck / mit welchen sich Bischoff  
Ferdinandus, geböhrner Freyherr von Fürstenberg/ Anno 1668. dergestalt veralt-  
hen / daß die Graffschafft ihnen verbleiben / in Ermanglung Männlicher Leibes-  
Erben aber ans Stifte verfallen sollte/wie denn der Bischoff den Titel wirklich führet.  
Sonst liegt in diesem Bisthum das uralte und schon von der Deutschland verhee-  
renden Hunnen Zeiten her berühmte feste Schloß Wevelsburg / welches von Graf  
Friedrichen von Arnspurg erbauet und besetztget; nachhero aber durch die Grafen  
von Waldeck / an welche es gefallen/ dem Stifte übergeben; und von denen Herren  
von

von Bühen theils Lehn- theils Pfandweise besessen worden / bis endlich Bischoff Theodorus von Fürstenberg Anno 1589. von Johanne dem Aelteren und Jüngern des Nahmens Herren von Bühen / solches um 3536. Rhetinische Gold-Gülden vors Stifft wieder eingelöset / und mit einem von Grund aus neu erbaueten Schlosse ausgelezet / welches die Schweden Anno 1646. verbrant / Bischoff Theodorus Adolphus von Reck aber meistens wieder aufbauen lassen. Heerstall am Ufer der Weser / (wo nach etlicher Meinung vor diesem der Bischöfliche Sitz gewesen) welches die Falschenbergische Familie lange Zeit besessen / ist durch Bischoff Dieterichen von Fürstenberg A. 1508. um 17666. Ducaten wieder ans Stifft gebracht worden.

Der gesammten Bischöffe zu Paderborn sind von Anfange der Stifftung mit dem Iho regierenden 46. in dem letzten Seculo aber folgende gewesen:

Theodoricus von Fürstenberg / erw. 1585. st. 1618. 4. Dec.

Ferdinandus, Herzog von Bayern / Churfürst zu Köln / erw. 1619. st. 1650.

Theodoricus Adolphus, Freyherr von Reck, erw. 1650. st. 1661. 31. Jan.

Ferdinandus, Freyherr von Fürstenberg erw. 1661. 20. Apr. st. 1683. 26. Jun.

Hermannus Werner, Freyherr Wolf Metternich in Gracht / ist regierender

Bischoff / welcher als Decanus des Stiffts 1683. 25. Septembr. erw. wehlet worden / und unter andern Johann Wilhelmum Dohar- Probst zu Maynh / und Ignatium Decanum zu Speyer zu Brüdern gehabt.

Der neue Coadjutor ist ein naher Verwandter des Churfürsten. Die gesammten Canonici Capitulares aber folgende:

1. Johann Adolph, Freyherr von Fürstenberg / Probst.
2. Ferdinand Freyherr von Plettenberg / Decanus, des Bischoffs zu Münster Bruder.
3. Wilhelm Franciscus von Vittinghoff, beygenant Schell, Cantor und Senior.
4. Johann Georg von Bruggency, genant Hasenkampf, Scholasticus.
5. Fridrich von Oynhausen.
6. Antonius Lotharius von Lippe / Kellermeister.
7. Fridrich Christian, Freyherr von Plettenberg / Bischoff zu Münster.
8. Bernhardus Freyherr von Plettenberg.
9. Georg Hermann Spiegel aus dem Hause Desenberg.
10. Hermannus von Reck.
11. Theodorus Haro Ignatius von Vittinghoff, beygenant Schell.
12. Franciscus Arnoldus, Freyherr Wolf Metternich zu Gracht / Camer. und Coadjut.
13. Ferdinand Ignatius Nagel aus Vernholt.
14. Adamus Maurus von Aseburg.
15. Ernestus Constantius von Aseburg.
16. Wilhelm Hermannus Ignatius Ferdin. Freyh. Wolf Metternich in Gracht / Schatzm.
17. Georgius von und aus Asehausen.
18. Jodocus Edmundus von Brabec aus Brabec.
19. Bernard Engelbert Christian von Beverforde.
20. Fridericus Mordian von Raune.
21. Wilhelmus Franz Adolph, Freyherr von Fürstenberg.

22. Ferdinand Anton, Freyherr von Fürstenberg.  
 23. Wilhelm von Westphalen.  
 24. Johana Fridericus Ignatius von der Leppe.

Hamburg. Den 23. Februarii Abends nach 7. Uhr starb allhier Herr Johan Petrus Niedermeyer, so vormahls Canonicus Regularis und Decanus des Stiffts Trunstein in Ober-Oesterreich gewesen / nachhero aber sich zu der wahren Evangelischen Lehre bekennet / und in solcher sein Leben vergnügt beschloffen. Selbiger ist Anno 1645. den 28. April zu München in Bayern gebohren / und hat Herrn Petrum Niedermayer, Cantorem bey dasiger Michaelis Kirche zum Vater gehabt / welcher ihn wegen seiner Tüchtigkeit zum Studiren gemidmet. Selbigem hat er in dem Jesuiter Collegio zu München fleißig obgelegen / auch nachgehends in dem Stifft zum Heil. Creutz zu Augspurg / daren er als Canonicus Regularis bey noch ziemlich jungen Jahren aufgenommen worden / sonderlich in der Theologie, damit continuiret. In diesem Stifft hat er bey 20. Jahren gelebet / und verchiedene Officia rühmlich verwaltet / bis er endlich nach Oesterreich in das Stifft zu S. Hippolyti ober S. Pelten, als ein Hofpes versand / und von daraus A. 1686. zum Decano des Stiffts Trunstein erwehlet / und ihm dabey etne grosse Autorität zugestanden worden. Weil er aber so wohl durch die Conversation mit denen Evangelischen in Augspurg / als insonderheit durch fleißige Betrachtung Heil. Schrift und erfolgte Erleuchtung des Heil. Geistes die Irrthümer der Römischen Kirche erkannt / hat er sich Anno 1690. über Prag und Dresden nach Leipzig begeben / und sich daselbst zur Evangelisch Lutherischen Religion öffentlich bekennet. Anno 1691. hat er sich nach Hamburg / und 1692. nach Plesand gewendet / der Meinung allda bey Keval sein Leben ruhig zu schließen / wie er denn auch / nach ausgestandenem vielem Ungemach / Krankheit und Verlust seiner Baarshaft / würcklich schon 20. Meilen über Riga gekommen. Weil er aber allda aufs neue mit Krankheit befallen / hat er auf Einrathen der Medicorum, sich über Königsberg / Dangig und Pommeren wieder nach Hamburg erhoben : woselbst er sich selther 1693. aufgehalten / und durch Gottes Gnade / dann auch Christlichen Gottseeligen Wandel und löbliches Wohlverhalten / viele hohe Patronen und Gutthäter gefunden / das er sein Leben ganz ehrlich und ohne Sorge der Nahrung führen können. Bey allen grossen Theologis unserer Kirche / mit denen er Gelegenheit gehabt umzugehen / als denen Seel. Hn. D. Carpzovio und Herrn D. Hinckelmanno : ingleichen Herrn D. Joh. Frid. Mayero, Herrn D. von Sänden / Herrn D. Schelguigio, Herrn Seniore VVincklero, Herrn D. Volcmars und vielen andern / ist er wohl angesehen und höchlich beliebt gewesen. Endlich hat ihn Gott am 17. Feb. Abends / da er des Morgens noch dem öffentlichen Gottes-Dienste beygewohnet / mit einem continuirlichen hitzigen Fieber belegen / bey welchem er sich sein Ende gleich vorgestellt / und sich zu solchem mit ganz ungemainer Christl. Großmüthigkeit / Freudigkeit des Geistes / und Vertrauen auf Christl. Verdienst bereitet / das H. Nachtmahl am 22. mit herrlicher Andacht genossen / und darauf am 23. Abends nach 7. Uhr bey vollen Verstande / nach kräftig beherzigtem Apostolischen Glaubens-Bekänntz seinen Geist seel. aufgegeben / den Ruhm eines aufrichtigen / beständigen und Exemplarischen Converti nach sich lassende. Am 28. Feb. ist er in der Kirche zu S. Jacobi Christlich beerdigt / und dabey seiner Wohlthäter Gütigkeit auch nach dem Tode in allen reichlich verspüret worden.